

RS OGH 2000/4/7 5Ob81/00y, 5Ob122/00b, 5Ob236/00t, 5Ob245/00s, 5Ob305/00i, 5Ob308/00f, 5Ob43/01m, 30

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2000

Norm

WEG idF WRN 1999 §13c Abs3

WEG idF WRN 1999 §13c Abs4

Rechtssatz

Die Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG ist schon dann zu bewilligen, wenn nur ein Teil der eingeklagten Forderung innerhalb von sechs Monaten vor Klageeinbringung fällig geworden ist. Der Anmerkung kommt nämlich zunächst einmal nur Warnfunktion zu. Inwieweit das damit aktualisierte Vorzugspfandrecht realisiert, also für die eingeklagte Forderung ausgenützt werden kann, entscheidet sich letztlich erst im Exekutionsverfahren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 81/00y
Entscheidungstext OGH 07.04.2000 5 Ob 81/00y
Veröff: SZ 73/67
- 5 Ob 122/00b
Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 122/00b
nur: Die Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG ist schon dann zu bewilligen, wenn nur ein Teil der eingeklagten Forderung innerhalb von sechs Monaten vor Klageeinbringung fällig geworden ist. (T1)
- 5 Ob 236/00t
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 236/00t
Auch; Beisatz: Mit der Klagsanmerkung ist ein echtes gesetzliches Vorzugspfandrecht entstanden oder genauer gesagt ausnützbar geworden. (T2); Veröff: SZ 73/154
- 5 Ob 245/00s
Entscheidungstext OGH 11.10.2000 5 Ob 245/00s
Auch; Beis wie T2
- 5 Ob 305/00i
Entscheidungstext OGH 12.12.2000 5 Ob 305/00i
nur T1; Veröff: SZ 73/195
- 5 Ob 308/00f

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 5 Ob 308/00f

- 5 Ob 43/01m

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 43/01m

Auch; Beis wie T2

- 3 Ob 164/01s

Entscheidungstext OGH 30.08.2002 3 Ob 164/01s

- 3 Ob 162/02y

Entscheidungstext OGH 25.06.2003 3 Ob 162/02y

nur: Der Klagsanmerkung nach § 13c Abs 4 WEG kommt nur Warnfunktion zu. Inwieweit das damit aktualisierte Vorzugspfandrecht realisiert, also für die eingeklagte Forderung ausgenützt werden kann, entscheidet sich letztlich erst im Exekutionsverfahren. (T3); Beisatz: Die Klagsanmerkung kann daher die erforderliche Aufschlüsselung der angemeldeten Forderung gemäß § 210 EO nicht ersetzen. (T4)

- 5 Ob 132/17y

Entscheidungstext OGH 23.10.2017 5 Ob 132/17y

nur T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113515

Im RIS seit

07.05.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at